

**LEITUNGSWASSER - Rohrleitungen außerhalb des versicherten Grundstücks -
LW3020.13**

Abweichend von Art. 2 Pkt. 3. der dem Vertrag zugrunde liegenden AWB gelten bis zur Höhe der vereinbarten und in der Polizze ausgewiesenen Versicherungssumme auf erstes Risiko mitversichert:

- Kosten für die Behebung von Bruchschäden an Zu- und Ableitungsrohren der Versicherungsräumlichkeiten außerhalb des Versicherungsgrundstückes (inkl. Grabungs- und Suchkosten) bis maximal zum Anschluss an die Ortsleitung, sofern und soweit die Leitung im Eigentum des Versicherungsnehmers liegt oder dieser aus rechtlichen/gesetzlichen Gründen für die Instandhaltung bzw. die Behebung des Schadens verpflichtet ist.